

RAHMENVERTRAG

gemäß § 80 SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt als überörtlichem Träger der Sozialhilfe,

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer

AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt KdöR

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

§ 1 Gegenstand

Der vorliegende Rahmenvertrag trifft im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 2005 in der Fassung des Teilhabestärkungsgesetzes vom 28.11.2019 Regelungen nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zu den Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des Achten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren.

§ 2 Hilfe zur Pflege

Art, Umfang und Ziele der Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGB XII richten sich nach dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI in Verbindung mit § 76a SGB XII. Die festgeschriebenen Pflegestandards gemäß SGB XI sind auch bei SGB XII-Fällen verbindlich. Eine Vereinbarung nach § 76 SGB XII ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Einrichtung ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI besteht.

§ 3 Investitionskosten i.S.v. § 76a Abs. 3, 2. HS SGB XII und für Einrichtungen nach § 4

- (1) Der Träger der Sozialhilfe ist gemäß § 76a Abs. 3 SGB XII zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach dem Elften Buch nur verpflichtet, soweit die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung nach § 82 Absatz 3 Satz 3 des Elften Buches erteilt oder der Träger der Sozialhilfe mit dem Träger der Einrichtung eine entsprechende Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel über die gesondert berechneten Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 des Elften Buches getroffen hat.
- (2) Der Investitionsbetrag umfasst:
 1. Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen.
 2. Aufwendungen, die für Miete, Pacht, Leasing, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern anfallen bzw. für die Erbbaupacht von Grundstücken,
 3. Kreditzinsen für Fremdkapital,

4. eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals.
- (3) Investitionsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung des Investitionsbetrages führen, sind im Vorfeld mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe dem Grunde und der Höhe nach abzustimmen. Dies gilt auch, wenn es während der Durchführung von Investitionsmaßnahmen zu weiteren Erhöhungen kommt.
 - (4) Einer Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Sozialhilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme einschließlich ihrer Finanzierungsbedingungen zuvor dem Grund und der Höhe nach zugestimmt hat.
 - (5) Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichmäßigen Jahresraten entsprechend der Nutzungsdauer nach den steuerrechtlichen Vorschriften berechnet und berücksichtigt (lineare Abschreibung). Eine Förderung aus öffentlichen Mitteln, dazu zählen auch Lotto-Toto-Mittel, ist von den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Abzug zu bringen.
 - (6) Maßnahmen, aufgrund gesetzlicher/ behördlicher Auflagen (z.B. WTG-VO, Brandschutz, Arbeitsschutz, Berufsgenossenschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen des Gesundheitsamtes usw.) oder zivilrechtlichen Anforderungen (z.B. haftungsrechtliche Anforderungen, Verkehrssicherungspflichten) sowie fachlich erforderliche Ausstattungen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie abgestimmt sind.
 - (7) Für mit dem Träger der Sozialhilfe vorher abgestimmte Investitionsvorhaben sind Kreditzinsen für Fremdkapital und Zinsen für eingesetztes Eigenkapital zu berücksichtigen.
 - (8) Eingesetztes Eigenkapital für eine Investition wird mit dem am Tag des Eingangs des Antrags gültigen Leitzins der Europäischen Zentralbank zum Restbuchwert verzinst. Die Verzinsung erfolgt ab Inbetriebnahme und generell über die Dauer des Abschreibungszeitraums. Sinkt der Leitzins der Europäischen Zentralbank unter 1 v.H., wird das eingesetzte Eigenkapital mit 1 v.H. verzinst. Dies gilt nur für Investitionen, für die der Antrag auf Zustimmung nach dem 01.01.2008 bei der zuständigen Behörde des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe eingegangen ist und die nach dem 01.01.2009 abgeschlossen worden ist. Eine rückwirkende Anwendung dieser Regelung ist ausgeschlossen.
 - (9) Für Neu- und Ersatzbauten, die betriebsnotwendige Anlagen im Sinne von § 76 Abs. 2, Nr. 1 und Nr. 6 SGB XII sind, kann die „K 80“ Richtwerte festlegen.
 - (10) Der neu vereinbarte Investitionsbetrag wird sechs Wochen nach Antragstellung und mit Wirkung zum Monat nach Inbetriebnahme prospektiv gewährt.
 - (11) Bei Kapazitätsänderungen sind Neuverhandlungen zu den Investitionsbeträgen erforderlich. Wird ein Platzabbau oder eine Umstellung auf Einzelzimmer bzw.

Zweitbettzimmer erforderlich, und mit Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe umgesetzt, so ist im Rahmen der betriebsnotwendigen Aufwendungen eine anteilige Erhöhung des Investitionsbetrages zu verhandeln.

- (12) Der Leistungsträger kann zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme die Vorlage von drei vergleichbaren Angeboten verlangen.

§ 4 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII

Die Rahmenvertragskommission nach § 80 SGB XII regelt die Einzelheiten zu den Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Bis zu einer Regelung gelten die abgeschlossenen Vereinbarungen vorübergehend weiter.

§ 5 Rahmenvertragskommission

- (1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für das Land Sachsen-Anhalt eine ständige Kommission nach § 80 SGB XII – „K 80“ zum Zwecke des Vollzuges dieses Rahmenvertrages.
- (2) Die „K 80“ ist zuständig für alle diesen Rahmenvertrag ausgestaltenden Entscheidungen.
- (3) Die „K 80“ ist paritätisch zu besetzen.
- (4) Die „K 80“ setzt sich aus den unterzeichnenden Rahmenvertragsparteien zusammen.
- (5) Auf Seite der Leistungserbringer verfügt jede diesen Rahmenvertrag unterzeichnende Partei über eine Stimme.
- (6) Das Land Sachsen-Anhalt erhält als überörtlicher Träger der Sozialhilfe die gleiche Anzahl an Stimmen, über die die Leistungserbringer zusammen verfügen.
- (7) Bei Abstimmungen stimmen die Rahmenvertragspartner auf Leistungserbringerseite jeweils für sich ab. Die Leistungsträgerseite stimmt mit einer einheitlichen Position als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ab.
- (8) Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist möglich, wobei diese nicht mitgezählt wird.
- (9) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der „K 80“ mit.
- (10) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe übernimmt den Vorsitz, die Seite der Leistungserbringer übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der „K 80“.

- (11) Die Geschäftsordnung der Kommission „K 80“ (Anlage Nr. 1) ist Bestandteil des Rahmenvertrages.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Der Rahmenvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich mit Einschreiben ggü. allen Vertragsparteien erfolgen. Für den Fall einer wirksamen Kündigung des Rahmenvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.
- (3) Sollte eine Regelung des Rahmenvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt dasjenige, was die Vertragsparteien vernünftigerweise vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung im Übrigen vereinbart hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit gewusst hätten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame im Sinne des 2. Satzes zu ersetzen.

Magdeburg, den 19.06.2020

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe:

Peter J. Schumacher

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt

Die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Arbeiterwohlfahrt

Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.
Seepark 7 • 39116 Magdeburg
Telefon 0391 59977-600

AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

DER PARITÄTISCHE
SACHSEN-ANHALT

Wiener Str. 2 • 39112 Magdeburg
Tel. 0391/6293133 / Fax 0391/629355

Deutscher PARITÄTISCHER
Wohlfahrtsverband – Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

[Signature]
DIAKONISCHES WERK EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.

APH Bundesgeschäftsstelle
Karlsruher Str. 2B
30519 Hannover
Tel.: 0511/87598-0
Fax: 0511/87598-47

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und
Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

[Signature]
**Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V.**

PFLEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN!

Geschäftsstelle Magdeburg
Sternstraße 34 | 39104 Magdeburg
Fon 0391/5 34 23-44 | Fax 0391/5 34 23-45
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Caritasverband
f. d. Bistum Magdeburg e.V.
Lange Weg 65-66
39112 Magdeburg

Caritasverband

für das Bistum Magdeburg e.V.

[Signature]
Deutsches Rotes Kreuz 

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Lüneburger Str. 2

39106 Magdeburg
www.sachsen-anhalt.drk.de
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

**Landesverband Jüdischer Gemeinden
Sachsen-Anhalt**

 Körperschaft des öffentlichen Rechts
Steinigstr. 7 | 39108 Magdeburg
0391/5 61 60-22 0391/75 43 20 27

www.lv-sachsen-anhalt.de info@lv-sachsen-anhalt.de

Landesverband Jüdischer Gemeinden
Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.

[Signature]
**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.**

Landesgeschäftsstelle
Sachsen-Anhalt
Haackelstraße 9
39104 Magdeburg
Telefon: +49 (391) 24 35 86 30
Telefax: +49 (391) 24 35 86 59

Anlage Nr. 1 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 80 SGB XII

Geschäftsordnung für die „Kommission nach § 80 SGB XII (Kommission „K 80““ zum Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII für das Land Sachsen - Anhalt

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 11 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt wird die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben der „Kommission § 80 SGB XII“

- (1) Die Partner des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII bilden für das Land Sachsen-Anhalt eine ständige „Kommission nach § 80 SGB XII“ (Kommission „K 80“) zum Zwecke des Vollzuges des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII.
- (2) Die Kommission „K 80“ ist gemäß § 5 Abs. 11 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII zuständig für alle den Rahmenvertrag ausgestaltenden Entscheidungen.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission „K 80“

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII ist die Kommission „K 80“ paritätisch zu besetzen.
- (2) Die Kommission „K 80“ setzt sich aus den unterzeichnenden Rahmenvertragspartnern zusammen.
- (3) Auf Seite der Leistungserbringer verfügt jede den Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII unterzeichnende Partei über eine Stimme.
- (4) Das Land Sachsen-Anhalt erhält als überörtlicher Träger der Sozialhilfe die gleiche Anzahl an Stimmen, über die die Leistungserbringer zusammen verfügen.
- (5) Bei Abstimmungen stimmen die Rahmenvertragspartner auf Leistungserbringerseite jeweils für sich ab. Die Leistungsträgerseite stimmt mit einer einheitlichen Position als Träger der Eingliederungshilfe ab.
- (6) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der Kommission „K 80“ mit.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission „K 80“ ist nach § 5 Abs. 11 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Stimmrechte der Leistungserbringer sowie der überörtliche Träger der Sozialhilfe anwesend ist.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission „K 80“ hat zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist ein neuer Sitzungstermin innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen.
- (4) Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist möglich, wobei diese nicht mitgezählt wird.
- (5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Für die Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine Frist von drei Wochen zu gewährleisten.
- (6) Das Stimmrecht ist innerhalb der Mitglieder der Kommission „K 80“ übertragungsfähig.
- (7) Der Rahmenvertragspartner, der einem anderen Rahmenvertragspartner ein Stimmrecht überträgt, hat dies in Schrift- oder Textform bis spätestens zu Beginn der Sitzung gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission „K 80“ zu erklären. Diese ist zu Beginn der Sitzung durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken.
- (8) Das übertragende Mitglied lässt die Beschlüsse gegen sich gelten.

§ 4 Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder der Kommission „K 80“ sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder rechtzeitig ihr Stimmrecht zu übertragen.

§ 5 Vorsitz der Kommission "K 80"

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe benennt den Vorsitzenden, die Seite der Leistungserbringer benennt einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

§ 6 Geschäftsstelle der Kommission „K 80“

- (1) Die Geschäftsstelle der Kommission „K 80“ wird beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe eingerichtet.
- (2) Jeder Leistungserbringer hat das Recht zur Einsicht in die Beschlüsse der Kommission „K 80“.
- (3) Arbeitshinweise des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zur Umsetzung des Rahmenvertrags nach § 80 SGB XII und der Beschlüsse der Kommission „K 80“ sind den Mitgliedern der Kommission „K 80“ zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Bestellung der Mitglieder der Kommission „K 80“

- (1) Die Vertragsparteien auf der Seite der Leistungserbringer benennen der Geschäftsstelle je ein Mitglied. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe benennt die Mitglieder. Für jedes Mitglied kann eine Vertretung benannt werden.
- (2) Die Benennung ist der Geschäftsstelle der Kommission „K 80“ in Schrift- oder Textform mitzuteilen.
- (3) Jede Rahmenvertragspartei zeigt gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission „K 80“ an, an welche Kontaktdaten die Schriftstücke zu übermitteln sind.

§ 8 Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Die Kommission „K 80“ kann durch Beschluss beratende Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 Sitzungen und Fristen

- (1) Die Sitzungen der Kommission „K 80“ sind nicht öffentlich.
- (2) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können gemeinsam die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Kommission „K 80“ festlegen.
- (3) Sachverständige haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Kommission „K 80“ tagt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages bei der Geschäftsstelle der Kommission „K 80“.
- (5) Die Geschäftsstelle lädt spätestens drei Wochen vor der Sitzung in Schrift- oder Textform, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.

- (6) Die für die Sitzung notwendigen Unterlagen sind der Geschäftsstelle der Kommission „K 80“ und dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin zu übermitteln und müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher vorliegen.

§ 10 Protokoll

- (1) Die Protokolle der Sitzungen der Kommission „K 80“ werden grundsätzlich während der Sitzungen erstellt und abgestimmt sowie innerhalb von einer Woche zugeleitet.
- (2) Dieses muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- Ort
 - Tag,
 - Beginn und Ende sowie die Vertagung der Sitzung,
 - Stimmrechtsübertragungen,
 - Tagesordnungspunkte,
 - vorgelegte Anträge,
 - Entscheidungen und
 - Beschlüsse.
- (3) Jedes Mitglied kann weitere Inhalte zu Protokoll geben.
- (4) Zu jeder Sitzung der Kommission „K 80“ ist eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.
- (5) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Kann das Protokoll in der Sitzung nicht abgestimmt werden, gilt es als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang bei der Geschäftsstelle der Kommission „K 80“ in Schrift- oder Textform Widerspruch eingelegt wird bzw. Änderungsbedarfe angezeigt werden.
- (7) Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder über den Widerspruch bzw. Änderungsbedarfe zu informieren.
- (8) Der mit Widerspruch bzw. Änderungsbedarfen behaftete Sachverhalt ist in der nächsten Sitzung der Kommission „K 80“ erneut zu beraten.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Kommission „K 80“ geändert werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrags nach § 80 SGB XII in Kraft.

